

Swiss Moving Service AG

Wiesenstrasse 39, CH-8952 Schlieren ZH / Schweiz
Telefon: +41 44 466 9000 -Telefax: +41 44 461 9010
info@swiss-moving-service.ch - www.swiss-moving-service.ch

MERKBLATT

FÜR DIE ZOLLBEHANDLUNG VON ÜBERSIEDLUNGSGUT (HAUSRAT UND PERSÖNLICHEN EFFEKTEN) BEI DER EINFUHR IN DIE SCHWEIZ

Die Einfuhr von gebrauchtem Übersiedlungsgut (Hausrat und persönlichen Effekten) in die Schweiz ist üblicherweise zoll- und steuerfrei. Alle Gegenstände müssen während mindestens 6/sechs Monaten vor der Abreise vom Ausland in die Schweiz durch den Eigentümer (Importeur) benutzt worden sein. Für die zollfreie Einfuhrabfertigung werden die folgenden Unterlagen benötigt:

für Schweizer und EU Staatsbürger

1. Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut (Formular 18.44)
2. Zusatzklärung für alkoholische Getränke
3. detaillierte Inventarliste in deutscher Sprache
4. Kopien vom Reisepass
5. Wohnsitzbestätigung (Anmeldung bei der neuen Wohngemeinde)
6. Mietvertrag (für Mieter) **oder:**
7. Auszug aus dem Grundbuch (für Hauseigentümer)
8. Fahrzeugdokumente für die Einfuhr von Motorfahrzeugen

für andere ausländische Staatsangehörige

1. Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut (Formular 18.44)
2. Zusatzklärung für alkoholische Getränke
3. detaillierte Inventarliste in deutscher Sprache
4. Aufenthaltsbewilligung / Arbeitsbewilligung
5. Kopien vom Reisepass
6. Anmeldung bei der neuen Wohngemeinde
7. Mietvertrag (für Mieter) **oder:**
8. Auszug aus dem Grundbuch (für Hauseigentümer)
9. Fahrzeugdokumente für die Einfuhr von Motorfahrzeugen

Ferner sind die folgenden Artikel/Mengen zollfrei zugelassen, sofern diese für den Eigenbedarf bestimmt sind:

- gebrauchte Personenfahrzeuge und/oder gebrauchte Motorboote
- max. 12 Liter alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 25 Vol.-%
- max. 200 Liter Rotwein, Weisswein, Champagner, Bier oder Vermouth
- Jagdwaffen

Sämtliche Dokumente müssen zum Zeitpunkt der Verzollung vorliegen. Bei Fehlen von Unterlagen zum Zeitpunkt der Verzollung (z.B. Fehlen eines endgültigen Domizils) erfolgt die Zollabfertigung provisorisch. In diesem Fall erheben die schweizerischen Zollbehörden nebst einer Gebühr eine Zollkaution, deren Höhe nach dem Umfang und dem Wert der Sendung festgelegt wird.

Im Übrigen gelten ausschliesslich die einschlägigen Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung zum Zollgesetz.

Für die detaillierte Beantwortung von Fragen steht Ihnen das Team Swiss Moving Service AG gerne zur Verfügung.